

- 6) **Die Verwaltung des heiligen Bußsakramentes.** Praktisches Handbuch der Moral für Beichtväter. Von Paul Oppermann, Rektor des Alexikalseminars zu Breslau. (621) Breslau 1916, Verlag Franz Goerlich. M. 14.—; geb. M. 17.— und Kriegszuschlag.

Das vorliegende Handbuch dient im Breslauer Alexikalseminar als Leitfaden für den Pastoralunterricht, bietet aber auch den Beichtvätern im allgemeinen seine Dienste „zur Auffrischung der moraltheologischen Kenntnisse“ an (Vorwort). Es will offenbar alles zusammenfassen, was ein Beichtvater für sein Amt wissen soll. Daher enthält es nicht nur die Lehre von den Teilen des Bußsakramentes und von den Obliegenheiten des Beichtvaters, sondern auch die ganze Moral und die Lehre von den Kirchenstrafen. Selbstredend kann dieser gewaltige Stoff nur in sehr gedrängter, oft schematischer Form dargestellt werden. Sollen diese ossa arida Leben bekommen, muß wohl das Wort des Lehrers etliche Semester über sie ergehen. Uebrigens sind nicht alle Partien des Handbuches gleichmäßig gearbeitet; manche sind sehr knapp, andere verhältnismäßig ausführlich. In Einzelfragen, in denen die Theologen verschiedene Ansichten haben oder wo verschiedene moraltheologische Systeme aufeinanderstoßen, steht der Verfasser meist auf der strengeren Seite. Mancher kategorisch hingestellte Satz reizt zum Widerspruch. Aber im ganzen ist das Buch als Repetitorium schätzenswert, namentlich werden dem Verfasser seine gegenwärtigen und ehemaligen Hörer dafür dankbar sein. Das neue kirchliche Gesetzbuch macht eine vollständige Umarbeitung größerer Partien des Buches notwendig.

Linz.

Dr W. Großam.

- 7) **Ludovicus Wouters C. Ss. R., De systemate morali dissertatio ad usum scholarum composita. Editio altera, ad novum ius accomodata.** Galopiae (Gulpen-Holland) 1918, M. Alberts. Prostat apud auctorem. Wittem, in Hollandia.

Das 50 Seiten starke Schriftchen ist eine kurzgefaßte Darstellung, Begründung und Verteidigung des Aequiprobabilismus. Wer sich vor Augen hält, daß dieselbe der Schule dienen will, wird eine erschöpfende Behandlung des Stoffes nicht erwarten und sich auch an der dialektischen Schulform nicht stoßen. Zur Kontroverse selbst Stellung zu nehmen, ist hier nicht der Ort. Nur bezüglich der Beweisführung möchte ich mir eine bescheidene Bemerkung erlauben. S. 10 wird unter den propositiones quasifundamentales an erster Stelle behauptet: Ad licite agendum requiritur certitudo stricto dicta de honestate actionis hic et nunc ponendae; die Begründung, die diesem Satz beigegeben wird, erscheint mir nicht als durchschlagend; tatsächlich merkt der Verfasser dort auch an, daß die Auktoren vielfach eine certitudo lata als genügend ansehen, und, wenn ich ihn recht verstehe, scheint er selbst an anderer Stelle noch weiter zu gehen und dem obigen Satz geradezu zu widersprechen, wenn er S. 36 als Ausgangspunkt einer Beweisführung die Behauptung aufstellt: Actus respectu agentis hic et nunc eam habet moralitatem, quam agens opinatur actui obiective inesse. Ich wünsche dem Verfasser, daß das Bedürfnis einer Neuauflage ihm recht bald Gelegenheit gebe, das Verhältnis beider Sätze zueinander zu klären.

Wien.

Dr Heinrich Kirfel C. Ss. R.

- 8) **Religion und Geburtenhäufigkeit.** Einfluß der Religion auf die Natalität. Von J. C. Gwiß. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. 8^o (VIII u. 86) Regensburg 1918, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 1.50.

Unter den Schriften, welche die Beziehungen zwischen Religion und Geburtenzahl behandeln, verdient auch die vorliegende recht empfohlen zu